

Richtlinie der Industrie- und Handelskammern für Umschulungen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen

Die Industrie- und Handelskammern Cottbus, Ostbrandenburg und Potsdam erlassen mit Wirkung vom 01.04.2025 folgende Richtlinie zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen.

Richtlinie der Industrie- und Handelskammern für Umschulungen

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von den Industrie- und Handelskammern im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

Für berufliche Umschulungen gibt es verschiedene Organisationsformen:

- A. Die betriebliche Umschulung verläuft wie eine duale Ausbildung. Lernorte sind der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule. Teilnehmende erhalten eine Ausbildungsvergütung oder finanzielle Leistungen des Kostenträgers.
- B. Bei einer außerbetrieblichen Umschulung wird der neue Beruf größtenteils durch Unterricht bei einem Bildungsträger erlernt. Zusätzlich ist ein mehrmonatiges Praktikum in die Umschulung integriert.

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder/innen gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass alle in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die volle berufliche Handlungskompetenz vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

von Anfang an selbst zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell in derselben Qualität und Intensität vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Die Umschulungsinhalte sollen überwiegend (mind. 51 %) in den Räumlichkeiten des Umschulenden vermittelt werden.

II. Zulässige Anzahl der Umzuschulenden

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder/innen, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 16 Umzuschulende gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen. Bei virtueller Vermittlung von Umschulungsinhalten darf die Zahl der Umzuschulenden, die gleichzeitig und über alle Bundesländer hinweg umgeschult werden, 25 nicht überschreiten.

III. Eignung der Ausbilder/innen

Für jede/n Umzuschulende/n muss ein/e verantwortliche/r Ausbilder/in benannt werden, der persönlich und fachlich geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der/die benannte Ausbilder/-in die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den/die Ausbilder/-in für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit, der von ihm zu betreuenden Umzuschulenden gewährleistet sein muss.

IV. Dauer der Umschulung

Die Regelumschuldauer insgesamt und die Dauer des Betriebspraktikums richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in Teilzeitform durchgeführt, so ist die Mindestumschuldauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

Die Gesamtmaßnahme wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert. Beginn und Ende einer Umschulungsmaßnahme sollen sich an den Prüfungsterminen der Industrie- und Handelskammern orientieren.

V. Betriebspraktikum bei außerbetrieblicher Umschulung

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten.

Das Betriebspraktikum dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umzuschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.

Die Praktikumsbetriebe müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt III. entsprechend. Außerdem soll Ausbildungserfahrung im Praktikumsbetrieb vorhanden sein.

Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Betriebspraktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die Mindestdauer des Betriebspraktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Betriebspraktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Der Umschulende legt die in der Praxis anzuwendenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulende ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu kontrollieren.

Mit der Prüfungsanmeldung wird ein Nachweis über das absolvierte Betriebspraktikum bei der Industrie- und Handelskammer eingereicht.

A. VERFAHREN

I. Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem die Umzuschulenden sich tatsächlich überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren.

II. Genehmigung der außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahme und Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte

Damit die Industrie- und Handelskammer die Eignung feststellen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulende folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Maßnahme Beginn, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 BBiG):

a. Beginn und Ende der Umschulung

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den von der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer festgesetzten Prüfungsterminen statt. Mit der Umschulungsmaßnahme ist so zu beginnen, dass sie in der Regel am 31. Juli (Sommerprüfung) bzw. 31. Januar (Winterprüfung) endet. Daraus ergeben sich rechnerisch die Starttermine für 16-monatige und 28-monatige Umschulungen am 1. April oder 1. Oktober und die Starttermine für 24-monatige Umschulungen am 1. Februar oder 1. August.

Umschulungsmaßnahmen in neu bzw. neugeordneten Berufen können frühestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Berufe beginnen.

b. Anschrift der Umschulungsstätte

c. Praktikumsbetrieb

Die Praktikumsbetriebe werden auf Ihre Eignung überprüft. Der Umschulende hat mit dem Umschulungskonzept und auf Anforderung der Industrie- und Handelskammer eine Liste vorhandener, aktueller und regionaler Praktikumsplätze im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen einzureichen.

Die Zuordnung der Umzuschulenden auf die Praktikumsbetriebe ist der Industrie- und Handelskammer spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen.

Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der für die Umschulung zuständigen Industrie- und Handelskammer, muss der Umschulende der Industrie- und Handelskammer die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

d. Anzahl der Umzuschulenden

e. Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans

f. Vorgesehene/r Ausbilder/in (persönliche Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)

g. Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge

- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
- Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.
- Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die Industrie- und Handelskammer, ob Umschulungsstätte, Ausbilder/in und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.
- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die Industrie- und Handelskammer dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.
- Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der Industrie- und Handelskammer eingereicht werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Maßnahme, einzureichen.
- Im Vertrag müssen alle Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Industrie- und Handelskammer vom Umschulenden unverzüglich anzuzeigen.

Die Bewilligung der Umschulungsmaßnahme ermächtigt zum Start der Umschulungsmaßnahme. Die Beantragung der Umschulungsmaßnahme und die folgende Eintragung ist je nach Kammer gebührenpflichtig.

Ein Einstieg in eine laufende Maßnahme ist vier Wochen nach Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich.

Es wird dringend empfohlen während der gesamten Umschulungsdauer Ausbildungsnachweise anzufertigen.

ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulenden unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der Industrie- und Handelskammer vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- Bestätigung über die Absolvierung eines Betriebspraktikums
- Angabe der Fehlzeiten

Zuzulassen ist, wer die Umschulungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe oben B. I.)

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt (siehe oben B. I.).

Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.

Die Abnahme der Prüfungen ist entsprechend des Gebührentarifes der jeweiligen Kammer gebührenpflichtig.

Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist nicht möglich.

B. BISHERIGE REGELUNGEN

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der Industrie- und Handelskammer werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft und gilt für alle Umschulungen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Anlage: Zeitanteile der Umschulungsmaßnahme

	Gesamt mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger	betriebliches Praktikum
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monate
3-jährige Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

Auf die Regelumschulungsdauer können berufsspezifische Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters oder berufsspezifische Maßnahmen (bspw. Teilqualifizierungsmaßnahmen oder Sonderregelungen der Länder) in Absprache mit der jeweiligen Industrie- und Handelskammer unter Vorlage der erforderlichen Nachweise angerechnet werden.

Bei Gruppenmaßnahmen wird von mindestens 5 Umzuschulenden in einer geschlossenen Gruppe ausgegangen. Dabei gilt die Mindestumschulungszeit bei Gruppenumschulungen (inklusive Praktikum):

- 2-jährige Berufe: 15 Monate;
- 3-jährige Berufe: 21 Monate;
- 3,5-jährige Berufe: 24 Monate.